

No. 313D

17.04.2008

# BOFAXE



## Widerspricht die Todesstrafe dem Recht auf Leben?

### Autor und Nachfragen

Mag. iur. Andrej  
Zwitter

Researcher am Institut  
für  
Friedenssicherungsrecht  
und Humanitäres  
Völkerrecht

### Nachfragen:

[andrei.zwitter@rub.de](mailto:andrei.zwitter@rub.de)

### On the Web

<http://www.ifhv.de>

### Focus

Todesstrafe:  
Goldmedaille für China  
– Amnesty International  
berichtet von min. 470  
Exekutionen in 2007.  
(BBC News online vom  
15. April 2008: *China  
'gold medal' for  
executions*) –  
Oberstes US-Gericht  
erlaubt weiterhin  
Hinrichtungen per  
Giftspritze – Das  
Oberste Gericht der  
USA hat eine  
Verfassungsklage  
gegen Hinrichtungen  
durch die Giftspritze  
abgewiesen, welche  
beanstandete das diese  
Art von Exekution bei  
unsachgemäßer Anwen-  
dung unnötige Schmer-  
zen und Qualen verur-  
sachen kann.  
(Reuters online DE vom  
16. April 2008: *Oberstes  
US-Gericht erlaubt  
Hinrichtungen per  
Giftspritze*)

Die Top 5-Länder, welche noch die Todesstrafe vollziehen waren in 2007: China – 470, Iran – 317, Saudi-Arabien – 143, Pakistan – 135, USA – 42. Bekannt wurden in 2007 insgesamt 1252 Exekutionen in 24 Ländern. Die Todesstrafe wird von vielen Menschenrechtsorganisationen weltweit auf das heftigste kritisiert, dennoch wollen viele Staaten diese Bestrafung nicht aufgeben. Es wird hier nun in knapper Form umrissen, wie das Recht auf Leben geschützt wird und wie sich dieses Recht in Bezug auf die Todesstrafe verhält. Ist die Todesstrafe heute noch eine legitime Strafe für Straftaten?

Auf internationaler Ebene bindet die Staaten in Bezug auf das Recht auf Leben vorrangig der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte (IPBPR). Dessen Artikel 6 schützt das Recht auf Leben uneingeschränkt vor willkürlichem Eingriff, nennt jedoch in Abs. 2 die Legalausnahme, dass Staaten, welche die Todesstrafe nicht abgeschafft haben, ein Todesurteil nur für schwerste Verbrechen auf Grund von Gesetzen verhängen dürfen. Wie allen Menschenrechten, so hat der Staat auch dem Recht auf Leben dreifacher Weise gerecht zu werden. Der Staat muss das Recht auf Leben (1) respektieren (*respect*), er darf also selbst nicht willkürlich in dieses Recht eingreifen; (2) er muss es vor dem Eingriff durch andere schützen (*enshure*), was vorrangig durch strafrechtliche Regelungen geschieht; (3) er muss außerdem ein Umfeld schaffen (*fulfil*), welches ermöglicht, dass das Recht auf Leben verwirklicht werden kann. Letztere ist eine positive Verpflichtung, d.h. sie verpflichtet den Staat zu aktiven Maßnahmen z.B. für die Verringerung der Kindersterblichkeit, der Unterernährung und Epidemien sowie für die Steigerung der Lebenserwartung. Auch ist für das Recht auf Leben gem. Artikel 4 Abs. 2 keine Derogation im Ausnahmezustand zulässig. Das Menschenrechtskomitee (CCPR), welches die Einhaltung des IPBPR rügt und Auslegungen zu den einzelnen Bestimmungen gibt, vertritt generell die Ansicht, dass die Todesstrafe nur für schwerste Verbrechen zulässig ist und die Anwendung dieser Strafmaßnahme daher selbst eine Ausnahme darstellen soll. Für den Krieg gilt, abgeleitet auch vom Recht auf Leben, für den Staat eine Pflicht gegenüber seinen Rechtsunterworfenen, denselben um jeden Preis präventiv zu verhindern. Dies gilt umso mehr, desto mehr Leben dadurch bedroht sind. Unter das Recht auf Leben fällt auch das Verbot Menschen verschwinden zu lassen und die Verpflichtung Prozedere zu schaffen, welche eine Untersuchung von Fällen vermisster Personen ermöglicht. Das zweite Zusatzprotokoll zum IPBPR soll nun die Todesstrafe (für schwerste militärische Verbrechen zu Kriegszeiten kann eine Ausnahme nach Artikel 2 Abs. 1 gelten) generell verbieten. Leider sind lediglich jene Staaten Partei des zweiten Zusatzprotokolls, welche ohnedies nicht zu den üblichen Verdächtigen *in puncto* Todesstrafe zählen.

Auf regionaler Ebene ist vor allem die Europäische Menschenrechtscharta (EMRK) zu erwähnen. Ihr Artikel 2 gewährt das Recht auf Leben, erwähnt jedoch eine taxative (d.h. abschließende) Liste von Legalausnahme, welche Einschränkungen für das Recht auf Leben zulassen. Hierbei ist gem. Abs. 2 eine unbedingt nötige Tötung zum Zwecke (a) der Verteidigung gegen rechtswidrige Gewalt, (b) der Verhinderung der Flucht eines rechtskräftig Eingesperreten oder (c) der Niederschlagung eines Aufruhrs oder Aufstands. Dies gilt *argumentum a minore ad maior* auch für den Kriegszustand. Das 6. Zusatzprotokoll zur EMRK schaffte die Todesstrafe zu Friedenszeiten generell ab und das 13. Zusatzprotokoll tat dies für Kriegszeiten. Dass die Amerikanische Menschenrechtscharta ebenso ausgestaltet ist und genauso ein Zusatzprotokoll zur Abschaffung der Todesstrafe kennt, sei hier nur am Rande erwähnt.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass es kein generelles, internationales Verbot der Todesstrafe gibt, und des weiteren, dass die Todesstrafe nicht *per se* gegen das Recht auf Leben verstößt. Ein Trend zur generellen Abschaffung der Todesstrafe ist jedoch zu erkennen (siehe EMRK) und es mag, wie auch bei der Abschaffung der Sklaverei, wieder an Menschenrechtsorganisationen liegen, dies auf internationaler Ebene voranzutreiben.

### Verantwortung

Die BOFAXE werden vom Institut für Friedenssicherungsrecht und Humanitäres Völkerrecht der Ruhr-Universität Bochum herausgegeben: IFHV, NA 02/33 Ruhr-Universität Bochum, 44780 Bochum. Tel: 0049234/3227366, Fax: 0049234/3214208.

Die BOFAXE werden vom Deutschen Roten Kreuz unterstützt. **Für den Inhalt ist der jeweilige Verfasser allein verantwortlich.**